

BGer 1C 281/2011 vom 6. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_281_2011

FR: TF 1C 281/2011 du 6 octobre 2011

IT: TF 1C 281/2011 del 6 ottobre 2011

Regeste

Baueinsprache | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ist ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Ihm liegt ein Beschwerdeverfahren über ein Baubegehren und damit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit zugrunde. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 lit. a BGG steht auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung (BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251, 400 E. 2.1 S. 404). Ausnahmegründe im Sinne von Art. 83 ff. BGG liegen nicht vor. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen (Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG). Sie sind als Nachbarn zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG; ausführlich BGE 137 II 30 E. 2 S. 32; 133 II 249 E. 1.3.3 S. 253). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Soweit die Beschwerdeführer allerdings beantragen, es sei festzustellen, dass ihnen in einem zukünftigen Verfahren in der gleichen Sache vor dem Hochbauamt der Stadt Chur Parteistellung zukomme, fehlt es am erforderlichen Feststellungsinteresse, zumal die Frage einer allfälligen Ausnahmegewilligung ausserhalb des Streitgegenstands liegt. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.1.1

Die Vorinstanz hat erwogen, im vorliegenden Verfahren sei zu klären, ob die Stadt Chur die Baubewilligung mit Entscheid vom 11. Oktober 2010 zu Recht erteilt habe. Nicht Verfahrensgegenstand bildeten dagegen die Fragen der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und der Ausfällung einer Busse. Diese beiden Aspekte seien Gegenstand eigener Verfahren und könnten - auch wenn es im Einzelfall der Effizienz dienlich sein könnte - nach den klaren gesetzlichen Vorgaben (Art. 94 KRG /GR zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und Art. 95 KRG /GR zur Busse) im Baubewilligungsverfahren nicht thematisiert werden. Soweit die Beschwerdeführer eine Abweichung der teilweise erstellten Mauer von den bewilligten Plänen rügten und die Rückversetzung der Mauer respektive die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands beantragten, könne deshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2.1.2

In materieller Hinsicht hat die Vorinstanz zusammenfassend ausgeführt, der Zweck des Bauvorhabens auf der Parzelle Nr. 4473 (Bruchsteinmauer in Form eines Mauerecks, Sonnensegel) liege insbesondere in der Schaffung eines Rückzugsorts begründet; gleichzeitig würden störende Emissionen und Immissionen vermindert. Hierzu genüge die

Einfriedung des Sitzplatzes durch ein Mauereck gegen die Grundstücksgrenzen hin. Die geplante Bruchsteinmauer sei im Ergebnis als Teileinfriedung im Sinne von Art. 76 Abs. 4 KRG /GR zu qualifizieren. Unter Anwendung dieser Bestimmung resultiere ein Grenzabstand von 0,9 m, welcher gemäss den eingereichten Plänen eingehalten werde. Das Bauprojekt erweise sich damit als gesetzeskonform.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht auf ihre Rüge, es bestehe eine Diskrepanz zwischen den eingereichten Plänen und den tatsächlichen Verhältnissen, nicht eingetreten. Der Abstand des in der Ausführung begriffenen Bauwerks zu ihrem Grundstück betrage bloss 27 cm, womit der zulässige Grenzabstand massiv unterschritten werde. Es widerspreche dem Gebot der (Kosten-)Effizienz bzw. dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, eine Wiederherstellung erst nach Beendigung der Erstellung anzuordnen. Die Vorinstanz sei im Ergebnis in Willkür und in überspitzten Formalismus verfallen, indem sie auf ihre Beschwerde teilweise nicht eingetreten sei und sie (die Beschwerdeführer) auf ein getrennt zu führendes Wiederherstellungsverfahren verwiesen habe. Zugleich habe die Vorinstanz hierdurch Art. 22 Abs. 1 RPG verletzt.

E. 2.3.1

Die Ausführungen der Vorinstanz sind zutreffend. Aus Art. 94 und 95 KRG /GR ergibt sich, dass die Fragen der allfälligen Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und der Bestrafung der Bauherrschaft mit einer Busse in getrennt vom Baubewilligungsverfahren durchzuführenden Verfahren zu klären sind. Eine allfällige Nichtbeachtung der bewilligten Pläne führt mit anderen Worten nicht zur nachträglichen Verweigerung oder Aufhebung der Baubewilligung, sondern zu einem Wiederherstellungs- und einem Baubussverfahren. Dementsprechend können die Beschwerdeführer aus der (nach dem Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2010) vorgenommenen Vermessung der teilweise erstellten Bruchsteinmauer vorliegend nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Vorinstanz ist folglich weder in Willkür noch in überspitzten Formalismus verfallen, indem sie im Baubewilligungsverfahren einzig die Rechtmässigkeit der gestützt auf die eingereichten Baupläne erteilten nachträglichen Baubewilligung überprüft hat und auf die weiteren Rügen der Beschwerdeführer nicht eingetreten ist. Dass ein anderes Vorgehen im Einzelfall effizienter sein mag, ändert hieran nichts.

E. 2.3.2

Die Beschwerdeführer erheben keine Einwände gegen die materielle Beurteilung durch die Vorinstanz (vgl. E. 2.1.2 hiervor). Sie stellen in ihrer Beschwerde ans Bundesgericht weder die Qualifikation des Bauvorhabens als Teileinfriedung im Sinne von Art. 76 Abs. 4 KRG /GR in Frage, noch bringen sie vor, der sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergebende Grenzabstand von 0,9 m sei gemäss den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Bauplänen nicht eingehalten. Vielmehr machen die Beschwerdeführer in der Sache einzig geltend, der angefochtene Entscheid verletze Art. 22 Abs. 1 RPG, wonach Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Die Rüge ist nicht stichhaltig, da der Beschwerdegegnerin eine nachträgliche Baubewilligung für ihr Bauvorhaben (mit einem Grenzabstand von 0,9 m) erteilt wurde.

E. 2.3.3

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist schliesslich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Kosten des kantonalen Beschwerdeverfahrens den im Ergebnis

vollumfänglich unterliegenden Beschwerdeführern auferlegt hat.

E. 3

Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Aufgrund ihres Unterliegens sind die bundesgerichtlichen Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese haben der privaten Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG), wofür sie solidarisch haften (Art. 68 Abs. 4 BGG i.V.m. Art. 66 Abs. 5 BGG). Den in ihrem amtlichen Wirkungsbereich obsiegenden Behörden ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.